

Anzeige nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Vorübergehende Verwendung von Räumen als Versammlungsstätte mit mehr als 200 Personen

Veranstaltungen für mehr als 200 Personen, in Räumen, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind, sind mindestens sechs Wochen vorher dem Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Das Bauamt soll anhand der Angaben und Unterlagen prüfen können, ob die Räumlichkeiten dafür geeignet sind oder Sicherheitsbedenken bestehen.

Antragsteller / verantwortlicher Veranstalter:

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Telefon	Fax / E-Mail

Eigentümer des Veranstaltungsortes:

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Telefon	Fax / E-Mail

Angaben zur Veranstaltung:

Art der Veranstaltung
Ort der Veranstaltung
Zeitpunkt der Veranstaltung
Dauer der Veranstaltung
max. voraussichtliche Besucherzahl

Beigefügte Unterlagen:

(ggf. ankreuzen)

- Übersichtsplan / Lageplan** (Maßstab mind. 1:1000)

- Grundriss / Bestuhlungsplan** (Maßstab 1:100) mit Darstellung und Angabe
 - von Größe und Lage des Raumes (unterirdisch, ebenerdig oder OG?)
 - der Rettungswege (mit Breite und Länge) inkl. lichte Breite der Ausgänge, Treppen und Flure
 - der Türarten und Aufschlagsrichtung in den Rettungswegen
 - der Notausgänge
 - der Anordnung der Sitz- und Stehplätze, Bühne, Theke, etc.
 - der baulichen Beschaffenheit von Böden, Wänden und Decken (massiv, Holz, etc.)

- Veranstaltungsbeschreibung** mit Angaben
 - zu Ablauf und Art der Veranstaltung
 - zur voraussichtlichen max. Anzahl der Besucher
 - zur Dekoration (i. d. Regel nicht brennbar, keine Heu- oder Strohbällen, etc.)
 - ggf. zu Handlungen mit offenem Feuer (Heizstrahler, Grillstellen, Kerzen, etc.)
 - ggf. zu pyrotechnischen Effekten
 - ggf. zu Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen
(z. B. Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Alarmierung von Feuerwehr / Polizei / Rettungsdienst)

- ggf. Fotos** des Veranstaltungsortes

Hinweis:

Zusätzliche Bauten (z. B. Festzelte) die für die Veranstaltung aufgebaut und genutzt werden sollen, sind als sogenannte "fliegende Bauten" der Bauaufsichtsbehörde gesondert anzuzeigen. Dabei ist das Prüfbuch mit vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters